

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I Seite 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 15.04.2014 (GVBl. S. 153) und des § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154) erlässt die Gemeinde Luisenthal nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Luisenthal werden, so weit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Gemeindegebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen.
 1. Parkplatz Ohratalsperre

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr täglich.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen

1. Normaltarif für PKW

- a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde = 1,00 €
- b) bis zu einer Parkzeit von 2 - 4 Stunden = 2,50 €
- c) von mehr als 4 Stunden = 4,00 €

2. Sondertarif T 1 für Bus/LKW

- Parkzeit bis 4 Stunden = 3,00 €
- Parkzeit von mehr als 4 Stunden = 5,00 €

3. Sondertarif T 2 für Wohnmobile

- Parkzeit bis 4 Stunden = 3,00 €
- Parkzeit von mehr als 4 Stunden = 5,00 €

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Luisenthal, den *14.09.2014*


Jobst
Bürgermeister
